



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: POST.IV1_19@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 22. November 2019

**Betrifft: GZ BMDW-30.680/0005-IV/1/2019 – Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Geldwäschenovelle
2019); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt nimmt zu gegenständlicher Regierungsvorlage wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

II. Barrierefreiheit und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Allgemeinen

Art. 5 der von Österreich 2008 ratifizierten UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verbietet jedwede Schlechterstellung von Menschen mit Behinderung, während Art. 7 Abs. 1 S 2 und 3 B-VG ein äquivalentes Diskriminierungsverbot im Rahmen des allgemeinen Gleichheitssatzes vorsehen.

Auf einfachgesetzlicher Ebene werden der barrierefreie Zugang und die barrierefreie Nutzbarkeit von Gütern und Dienstleistungen durch das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz garantiert, wobei § 6 Abs. 5 BGStG den Begriff der Barrierefreiheit wie folgt definiert:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit öffentlich angebotener Güter und Dienstleistungen ist in diesem Sinne unerlässliche Voraussetzung für die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, welche eines der zentralen Anliegen der UN-BRK darstellt.

III.

IV. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Vor diesem Hintergrund und im Interesse der barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von öffentlich angebotenen Gütern und Dienstleistungen fordert der Behindertenanwalt über die Umsetzung der RL (EU) 2018/843 hinaus, das gegenständliche Gesetzesvorhaben zu nutzen, um die Bestimmungen betreffend Betriebsstätten und die Bewilligung von Betriebsanlagen dergestalt zu ergänzen, dass diese binnen einer angemessenen Frist zwingend auch den Erfordernissen der Barrierefreiheit nach



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

dem Stand der Technik im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes zu entsprechen haben.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Hansjörg Hofer